

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2025

Nummer 23

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### Bildung

Verwaltungsvorschrift über Rahmenlehrpläne, curriculare Materialien und Bildungsstandards an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrpläne-Bildungsstandards - VVRLPBilst) vom 2. Oktober 2025 .....	354
---	-----

#### Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms Kiez-Kita Bildungschancen eröffnen 2026-2028 (RL Kiez-Kita 2026-2028) vom 29. September 2025 .....	367
---	-----

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Verwaltungsvorschrift über Rahmenlehrpläne, curriculare Materialien und Bildungsstandards an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrpläne-Bildungsstandards - VVRLPBilst)**

vom 02. Oktober 2025  
Gz.: 34-523-00 und 523-20

Auf Grund des § 10 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 3 und auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 – Ziele, Grundsätze und Anwendung**
- 2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit**
- 3 – Übergangsregelungen**
- 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **Anlagen:**

1. **In Kraft gesetzte Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz**
2. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Grundschule**
3. **In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I**
4. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen und im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**
5. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit den sonderpädagogischen Schwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“**
6. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife**
7. **In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Berufsschule**
8. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales**
9. **In Kraft gesetzte Curricula (berufsübergreifende Fächer) für die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I**

10. **In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht**

11. **In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Fachoberschule**

12. **In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen**

#### **1 – Ziele, Grundsätze und Anwendung**

(1) Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz (KMK)) beschlossenen Bildungsstandards beschreiben erwartete Lernergebnisse, greifen allgemeine Bildungsziele auf und benennen Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe an zentralen Inhalten erworben haben sollen. Sie konzentrieren sich auf die Kernbereiche eines Faches und formulieren grundlegende fachliche und fachübergreifende Qualifikationen.

Damit sollen die Qualität schulischer Bildung, die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse sowie die Durchlässigkeit des Bildungssystems über die Grenzen der einzelnen Bundesländer hinaus gesichert werden.

(2) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) und ergänzenden curricularen Materialien erteilt. Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind Grundlage der Rahmenlehrpläne und curriculare Materialien und sind für die Planung von Lernprozessen und für die Überprüfung von Lernergebnissen und erworbenen Kompetenzen heranzuziehen.

(3) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird.

(4) Sofern für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42r der Handwerksordnung (HwO) keine Rahmenlehrpläne durch das für Schule zuständige Ministerium erlassen wurden, erarbeiten die betreffenden Schulen schulinterne Curricula auf der Basis der KMK-Rahmenlehrpläne der dazugehörigen anerkannten Referenzberufe. Das Lernfeldkonzept der Kultusministerkonferenz und die entsprechend erlassenen Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (vergleiche Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG und § 42m HwO – Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23. September 2011) sind dabei zu berücksichtigen. Die schulinternen Curricula beschreiben die entsprechenden didaktisch aufbereiteten beruflichen Handlungsfelder mit Zielen, Inhalten und Zeitrichtwerten.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann ersetzend für die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzten Rahmenlehrpläne und anderen curricularen Materialien schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

#### **2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit**

(1) Über die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curricularen Materialien sowie die Bildungsstandards der Kultusminister-

konferenz sind alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Mitglieder der Mitwirkungsgremien der Schule durch die Schulleitungen zu informieren.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curricularen Materialien stehen für die Schulen des Landes Brandenburg auf der Internetseite des Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung zur Verfügung: unter [www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de](http://www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de). Die in den Anlagen aufgeführten Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und die aktuellen Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule zu anerkannten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind auf den Internetseiten der Kultusministerkonferenz verfügbar: [www.kmk.org](http://www.kmk.org).

(4) Rahmenlehrpläne sind zehn Jahre nach ihrem Außerkrafttreten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

### 3 - Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in der Qualifikationsphase des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Qualifikationsphase in diesem Bildungsgang für die Qualifikationsphase geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Studierende, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in der Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Hauptphase in diesem Bildungsgang für die Hauptphase geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

### Anlage 1 zu den VV

#### In Kraft gesetzte Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz

Fach	Jahrgangsstufe/ Abschluss	KMK-Beschluss
Biologie	Mittlerer Schulabschluss	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
Chemie	Mittlerer Schulabschluss	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
Physik	Mittlerer Schulabschluss	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 22.06.2023
Mathematik	Primarbereich	15.10.2004 i.d.F. vom 23.06.2022
Deutsch	Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 23.06.2022
Mathematik	Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 23.06.2022
Biologie	Allgemeine Hochschulreife	18.06.2020
Chemie	Allgemeine Hochschulreife	18.06.2020
Physik	Allgemeine Hochschulreife	18.06.2020
Deutsch	Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich vor dem Inkrafttreten neuer Rahmenlehrpläne bereits in der Berufsschule im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung gemäß Berufsschulverordnung § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Berufsschulverordnung befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bildungsgang in diesem Bildungsgang geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(4) Für Schülerinnen und Schüler in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bildungsgänge finden im Rahmen eines Wiederholens der Jahrgangsstufe, nach einer Unterbrechung des Schulbesuches oder nach dem Überspringen einer Jahrgangsstufe grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Wiederholens oder der Wiederaufnahme des Schulbesuches in der jeweiligen neuen Lerngruppe (Klasse bzw. Kurs) geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien Anwendung.

### 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 29. Juli 2019 (Abl. MBJS S. 290) zuletzt geändert durch die fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 27. August 2024 (Abl. MBJS S. 382) und die VV-Bildungsstandards vom 5. Juli 2005 (Abl. MBJS, S.272) außer Kraft.

Potsdam, den 02. Oktober 2025

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Fach	Jahrgangsstufe/ Abschluss	KMK-Beschluss
Mathematik	Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012
fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch)	Allgemeine Hochschulreife	18.10.2012
Biologie	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Chemie	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Physik	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Deutsch	Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mathematik	Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 22.06.2023 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Deutsch	Primarbereich (Jahrgangsstufe 4)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mathematik	Primarbereich (Jahrgangsstufe 4)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Deutsch	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mathematik	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 22.06.2023 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.

## Anlage 2 zu den VV

### In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Grundschule

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C <sup>1</sup>	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen
Grundwortschatz für die Grundschule in Brandenburg – Rechtschreiben	01.08.2011, zuletzt geändert zum 01.08.2024	

## Anlage 3 zu den VV

### In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen

## Anlage 4 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen und im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Teil A bis C für die gymnasiale Oberstufe	01.08.2022, zuletzt geändert zum 01.08.2025	Anpassung im Teil C zum 01.08.2025 in Latein und Altgriechisch  Gültig ab 01.08.2023 für die Qualifikationsphase
Vorläufiger Rahmenplan Bautechnik <sup>2</sup>	10.08.1992	
Vorläufiger Rahmenplan Chemietechnik <sup>2</sup>	10.08.1992	
Vorläufiger Rahmenplan Griechisch <sup>2</sup>	10.08.1992	

## Anlage 5 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „geistige Entwicklung“**

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	Anpassung im Teil C zum 01.08.2024 in den Modernen Fremdsprachen  Enthält förderschwerpunktspezifische Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
Rahmenlehrplan Eingangsstufe bis Oberstufe bzw. Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 10 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	01.08.2011	
Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlussstufe/den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen bzw. für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Berufsbildungsstufe	01.08.2013	

## Anlage 6 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife**

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 Teile A bis C	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2024	

## Anlage 7 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Berufsschule**

### 7.1 Berufsübergreifende Fächer

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II – Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule im Land Brandenburg – Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

## 7.2 Berufsbezogene Lernfelder, Fächer oder Lerngebiete

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Automobilkaufmann/Automobilkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Baugeräteführer/Baugeräteführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.1997)	01.08.1997
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft: Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in); Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in); Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemielaborant/Chimielaborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemikant/Chemikantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000 i. d. F. vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/Dachdeckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker und Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäudesystemintegration und Elektronikerin für Gebäudesystemintegration (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2016 i. d. F. vom 27.05.2022)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin im Gastgewerbe/Fachpraktiker im Gastgewerbe, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2018
Rahmenlehrplan Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogene Unterrichtsfächer, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2023
Unterrichtsvorgaben Fachpraktikerin Küche/Fachpraktiker Küche, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2014
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin für Holzverarbeitung/Fachpraktiker für Holzverarbeitung und Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II Berufsschule	01.08.2021
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Lagerbereich/Fachpraktikerin im Lagerbereich, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2022
Rahmenlehrplan Fachpraktiker Maler/in und Lackierer/in /Fachpraktikerin Maler/in und Lackierer/in, dreijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2024
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.03.1998)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Florist/Floristin (Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 27.02.2025 für die Kultusministerkonferenz)	01.08.2025
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.04.2008 i. d. F. vom 10.06.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan Gärtner/Gärtnerin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe: Fachkraft für Gastronomie, Fachmann für Systemgastronomie und Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie und Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2018)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gestalter für immersive Medizin und Gestalterin für immersive Medizin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrplan Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin – dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzmechaniker/Holzmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Hotelfachmann und Hotelfachfrau sowie Kaufmann für Hotelmanagement und Kauffrau für Hotelmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industrieelektriker/Industrieelektrikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.12.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker und Informationselektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.09.2013 i. d. F. der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025)	01.08.2025
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-Management (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.07.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2004)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.11.2017)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Fachkraft Küche, Koch/Köchin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2001)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kunststoff- und Kautschuktechnologe und Kunststoff- und Kautschuktechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2022
Rahmenlehrplan Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1998 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.01.2007 i. d. F. vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Unterrichtsvorgaben Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogenes Unterrichtsfach, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchtechnologe/Milchtechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.02.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Orthopädiotechnik-Mechaniker/ Orthopädiotechnik-Mechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft Chemie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin (Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz)	01.08.2025
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekaufmann im Luftverkehr/ Servicekauffrau im Luftverkehr (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2008)	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.09.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sportfachmann/Sportfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.04.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung, Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen, Umwelttechnologe für Wasserversorgung und Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.06.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.03.2015)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter /Zahnmedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018

#### Anlage 8 zu den VV

##### In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent Sekundarstufe II, Berufsfachschule Soziales	01.08.2022

#### Anlage 9 zu den VV

##### In Kraft gesetzte Curricula (berufsübergreifende Fächer) für die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Teile A bis C - für das Fach Mathematik im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung - für das Fach Deutsch im Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2017, zuletzt geändert zum 01.08.2023	
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule - für den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Berufsgrundbildungsverordnung	01.08.2014	
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014	

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021	
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre, Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021	

## Anlage 10 zu den VV

### In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

#### 10.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Unterrichtsvorgaben Englisch Sekundarstufe II - Berufsschule und Berufsfachschule	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

#### 10.2 Fachrichtungen mit fachrichtungsbezogenen Fächern

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan, Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent Sekundarstufe II, Berufsfachschule	01.08.2020
Unterrichtsvorgaben Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent Sekundarstufe II, Berufsfachschule	01.08.2008
Unterrichtsvorgaben - zur Erprobung - Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft, Schwerpunkt Bürowirtschaft, Sekundarstufe II, Berufsfachschule	01.08.1999
Rahmenlehrplan, Staatlich geprüfte Sportassistentin/Staatlich geprüfter Sportassistent, Sekundarstufe II, Berufsfachschule	01.08.2020

## Anlage 11 zu den VV

### In Kraft gesetzte Curricula für die Bildungsgänge der Fachoberschule

#### 11.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Naturwissenschaft, Physik, Chemie, Biologie, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Deutsch (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Englisch (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Mathematik (auch für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule im Land Brandenburg Sport	01.08.2021
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

## 11.2 Fachrichtungen mit fachrichtungsbezogenen Fächern

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung - Agrarwirtschaft – Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.1999
Unterrichtsvorgaben Ernährung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule -	01.08.2007
Unterrichtsvorgaben Gestaltung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Unterrichtsvorgaben Sozialwesen Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Unterrichtsvorgaben Sozialwesen Fachrichtungsbezogene Fächer Zweijähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan Gesundheit Fachrichtungsbezogene Fächer Zweijähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2024
Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung Technik - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang in Vollzeitform - Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.1999
Unterrichtsvorgaben - zur Erprobung - Wirtschaft- und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Einjähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.1999 <sup>3</sup>
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft - und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.2009 <sup>4</sup>
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2014

## Anlage 12 zu den VV

### In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen

#### 12.1 Sozialwesen

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Biologie Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule	01.08.2009
Unterrichtsvorgaben Deutsch/Kommunikation Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule (auch für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	01.08.2004
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	01.08.2024
Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	01.08.2024
Rahmenlehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Aufbaulehrgang Heilpädagogik	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Deutsch/Kommunikation	01.08.2024
Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht in der Fachschule – Heilerziehungspflege – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2003)	01.08.2003
Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Fächer der Fachschule – Heilpädagogik (Aufbaulehrgang) – (Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums, Stand: Mai 2001)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Mathematik	01.08.2023
Rahmenlehrplan Berufsbezogener Lernbereich Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik	01.08.2014

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Unterrichtsvorgaben Informationsverarbeitung Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule, Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2006
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

## 12.2 Technik und Wirtschaft

<b>Titel</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Verbindliche curriculare Vorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife Zusatzkurs Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch Sekundarstufe II/Berufliche Bildung	01.08.2003
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Technik und Wirtschaft im Land Brandenburg Mathematik	01.08.2023
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre, Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

<sup>1</sup> Teil A Bildung und Erziehung, Teil B Fachübergreifende Kompetenzentwicklung, Teil C fachliche Vorgaben je Unterrichtsfach

<sup>2</sup> Rahmenlehrplan Teil A und B für die gymnasiale Oberstufe finden zusätzlich Anwendung.

<sup>3</sup> Die für das Fach Wirtschaftswissenschaften unter 3.1 bisher gültigen Unterrichtsvorgaben (S. 10 - 18) treten außer Kraft. Sie werden durch die Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Fach Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule ersetzt.

<sup>4</sup> Die für das Fach Wirtschaftswissenschaften unter 3.1 bisher gültigen Unterrichtsvorgaben (S. 6 - 11) treten außer Kraft. Sie werden durch die Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Fach Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule ersetzt.

## Jugend

# **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms Kiez-Kita Bildungschancen eröffnen 2026-2028 (RL Kiez-Kita 2026-2028)**

Gz.: 23-743-04  
vom 29. September 2025

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Kindertagesstätten, die vor besonderen Herausforderungen stehen.
- 1.2. Ziel ist es, das Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ zur Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg fortzusetzen. Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen individuellen, familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihrer Kompetenz gestärkt werden, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Insbesondere Folgen sozialer Benachteiligung soll frühzeitig begegnet werden.
- 1.3. Zur Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen, werden folgende Maßnahmen mit Hilfe des Landesprogramms umgesetzt:
  - Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen als zusätzliche Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten.
  - Qualifizierung und Spezialisierung der Funktionsstellen (zusätzliche Fachkräfte) mit den Themenschwerpunkten Beteiligungsrechte der Kinder und der Mitwirkung der Eltern sowie weiterer ausgewählter Arbeitsschwerpunkte.
  - Anbindung und Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen auf kommunaler Ebene durch die fachliche Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Personalkosten für zusätzliche Fachkräfte für die Unterstützung der Familien und Kindertageseinrichtungen in den Kindertagesstätten (Kiez-Kita-Fachkräfte),

die nicht mit diesem Stellenumfang bereits Teil des § 10 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) sind.

- 2.1.1. Jede Kindertagesstätte, in der eine nach dieser Richtlinie geförderte Kiez-Kita-Fachkraft beschäftigt ist, ist eine Kiez-Kita nach dieser Richtlinie.
- 2.1.2. Zentrale Aufgabe der Kiez-Kita-Fachkräfte ist, die Ziele des Landesprogramms sowie die ausgewählten Arbeitsschwerpunkte umzusetzen, in Kooperation mit der Einrichtungsleitung neue Impulse in das Einrichtungsteam zu geben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen.
- 2.1.3. Kiez-Kita-Fachkräfte dürfen monatlich bis zu zwanzig Prozent ihres Stellenumfangs als Kiez-Kita-Fachkraft in anderen Kindertagesstätten wirken, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen. Folgende Voraussetzungen sind grundsätzlich dafür erforderlich:
  - mindestens zwei Jahre Erfahrung als Kiez-Kita-Fachkraft,
  - nachgewiesene Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten der fachlichen Begleitung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS),
  - Qualifikation zur Multiplikatorin bzw. zum Multiplikator „Kinderstube der Demokratie“ und/ oder zur Referentin bzw. zum Referent „Schatzsuche“ und/ oder zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter.
- 2.2. Gefördert werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) mit einer Pauschale zur kontinuierlichen Unterstützung der geförderten Kindertagesstätten.
- 2.3. Neben der Neueinstellung ist eine Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft nach Ziffer 2.1. möglich sowie Verlagerungen innerhalb einer Kita.
- 2.4. Die Förderung der personellen Verstärkung in den Kindertagesstätten wird ergänzt um die Möglichkeit, Sachmittel inklusive Honorarmittel einzusetzen.

## **3. Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungsempfangenden geben als Erstempfangende die Zuwendung teilweise an die öffentlichen und freien Träger der teilnehmenden Kindertagesstätten weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltungsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.
- 4.2. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2026 beginnen und bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sind.
- 4.3. Gefördert werden als Letztempfangende öffentliche und freie Träger der Kindertagesstätten im Land Branden-

- burg, die sich in der öffentlichen Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz befinden.
- 4.4. Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten basieren die Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita. Dieses umfasst alle geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Weiterentwicklung von Beteiligungsrechten und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte. Hinzu kommt die folgende Auswahl an Arbeitsschwerpunkten für die individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kitas als Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen:
- Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die familiäre Anregungsqualität,
  - Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze und Konzeptionen der beteiligten Kindertagesstätten, bezüglich der Rolle der Kiez-Kita-Fachkraft als zusätzliche Personalressource zur Unterstützung und Impulsgeber für die Kita-Teams,
  - Zusammenarbeit mit Kindern und Familien mit Migrations-/Fluchthintergrund, insbesondere im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Deutsch als Fremdsprache,
  - Entwicklung einer inklusiven Kindertagesstätte, um möglichst allen Kindern im Sozialraum den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen oder
  - systematische Öffnung der Kita in den Sozialraum und geregelte Kooperation mit Anbietern familienunterstützender Dienste, Leistungen und weiterer Angebote in der Region.
- 4.5. Förderfähig sind Personalausgaben für Kiez-Kita-Fachkräfte nach Nr. 2.1. im Umfang von mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stellen<sup>1</sup> je ausgewählter Kindertagesstätte für zusätzlich zum notwendigen pädagogischen Personal gemäß § 10 Absatz 1 KitaG beschäftigte Fachkräfte.
- Für die kontinuierliche personelle Verstärkung des Teams der Kindertagesstätte kommen je nach Schwerpunktsetzung neben ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern beispielsweise auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen sowie andere fachlich und persönlich geeignete Personen mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen entsprechend dem jeweils gewählten Arbeitsschwerpunkt in Frage.
- 4.6. Zuwendungen für die fachliche Begleitung des Programms (ggf. auch über Dienstleister) werden unter der Prämisse gewährt, dass diese die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Fach- oder hochschulischer Abschluss in einem (sozial-)pädagogischen Beruf,
- Zusatzqualifikation Leiterin bzw. Leiter in einer Kindertageseinrichtung oder dreijährige Praxis als Leitungskraft oder Zusatzqualifikation zur Fachberatung mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung als Fachberaterin bzw. Fachberater,
- spezielle Kenntnisse im Bereich frühkindliche Partizipation, Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen) und
- Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen).

Andernfalls ist die Eignung für die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms zu begründen.

- 4.7. Der Betrag für Sachmittel je Kiez-Kita (z. B. für Fachberatung, Supervision oder Coaching) darf maximal 20 Prozent der Personalausgaben für die Kiez-Kita-Fachkraft in der Kindertagesstätte betragen und muss sich auf die Projektförderung beziehen, das heißt nicht für strukturfördernde Sachmittel.
- 4.8. Die am Landesprogramm teilnehmenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle zur Umsetzung und Implementierung des Landesprogrammes unterstützt und beraten. Alle Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Stelle, auf Anfrage Auskünfte zu geben und sich an einer Programmevaluation bzw. einem Programmonitoring zu beteiligen sowie an den Angeboten der fachlichen Begleitung teilzunehmen (z.B. Fachtagungen).
- 4.9. Mit der Antragstellung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Umsetzung des Landesprogramms einzureichen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4. Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 62.000 EUR<sup>2</sup> je Vollzeitäquivalent der Kiez-Kita-Fachkräfte und Jahr für Personal- und Sachkosten entsprechend der Kontingentierung gemäß Anlage 1. Hinzu kommt für Kosten der fachlichen Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuwendung in Höhe von 2.600 EUR je Vollzeitäquivalent der Kiez-Kita-Fachkräfte und Jahr entsprechend der Kontingentierung gemäß Anlage 1. Die

1 Die genannte Spanne von 0,5 bis 1,0 Stellen soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kindertagesstätten zu reagieren. Unterschiede sind insbesondere möglich hinsichtlich der Eingruppierung der zusätzlichen Fachkräfte und des konkreten Bedarfs in der Kindertagesstätte bezogen auf die Anteile von Personal- und Sachkosten (inkl. gegebenenfalls Honorarkosten).

2 Eine Förderung in Höhe von 62.000 EUR bezieht sich auf eine volle Stelle einer Kiez-Kita-Fachkraft. Bei einem geringeren Stellenumfang reduziert sich die maximale Förderung anteilig.

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden innerhalb ihrer Gesamt-Kontingente und unter Berücksichtigung aller Maßgaben dieser Richtlinie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kiez-Kitas.

Das aufgeführte Kontingent pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Höchstbetrag der Förderung dar. Die pauschalen Beträge für die Kiez-Kita-Fachkräfte nach 2.1. werden bei durchgehender Stellenbesetzung (ohne Vakanz) gewährt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 6.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden Prüfungen durchzuführen.

## 7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

### 7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung entsprechend Anlage 2 bis zum 15. November 2025 an das MBJS zu stellen. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde berücksichtigt.

Änderungsanträge für weitere Kiez-Kitas können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen des Kontingents (siehe Anlage 1) bis zum 30. Juni 2028 für das jeweilige laufende Haushaltsjahr gestellt werden (siehe Anlage 5 Nummer 4). Die Änderungsanträge werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel berücksichtigt.

- 7.1.2. Mit jedem Antrag an das MBJS muss neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstelltes bzw. bei Folgeanträgen weiterentwickeltes Konzept eingereicht werden. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept sind der Anlage 5 zu entnehmen.

- 7.1.3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt den Förderumfang der einzelnen Kiez-Kitas innerhalb seines Kontingentes gemäß Anlage 1 im Zuwendungsantrag fest, soweit die aufgeführten Vorgaben für jede teilnehmende Kindertagesstätte erfüllt sind. Die Festlegung ist in der Anlage 3 auszufüllen und mit dem Zuwendungsantrag einzureichen. Bei Änderungsmitteilungen, aufgrund derer sich eine Änderung der Anlage 3 ergeben würde, ist eine aktualisierte Fassung der Anlage 3 einzureichen.

- 7.1.4. Weitere Anträge, welche sich auf das Landesprogramm „Kiez-Kita - Bildungschancen eröffnen“ und seinen Zielen beziehen, können im Einzelfall gesondert gestellt

werden. Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, welches die Bedarfe, Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen darstellt. Der Antrag soll sich auf bisher nicht von der bewilligten Zuwendung umfasste Inhalte beziehen. Vorbehaltlich der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Bewilligungsbehörde über diese Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (siehe 4.4.).

### 7.2. Bewilligungsverfahren

- 7.2.1. Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen im Abgleich mit den in Nr. 4 formulierten Zuwendungsvoraussetzungen.
- 7.2.2. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.
- 7.2.3. Die Weitergabe der bewilligten Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten erfolgt durch die Erstempfangenden in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

### 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird zum 01. April ausgezahlt und die zweite Rate zum 01. Oktober des jeweiligen Haushaltjahres ausgezahlt. Beide Auszahlungen erfolgen ohne Mittelanforderung.

### 7.4. Verwendungsachweisverfahren

- 7.4.1. Die oder der Zuwendungsempfangende erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Förderjahres eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 4. Bestandteil der Verwendungsbestätigung ist eine aktuelle Version der Anlage 3 der RL Kiez-Kita 2026-2028. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

- 7.4.2. Neben der Verwendungsbestätigung ist im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ein Sachbericht (Erfassungsbögen<sup>3</sup> für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vom Zuwendungsempfangenden einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Erfassungsbogens wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

- 7.4.3. Die nach dieser Richtlinie geförderten Kiez-Kitas sind ebenfalls dazu verpflichtet einen Sachbericht in Form eines Erfassungsbogens (Erfassungsbögen<sup>4</sup> für Kiez-Kitas) bei der Bewilligungsbehörde (MBJS) einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Erfassungsbogens wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

<sup>3</sup> Das Formular des Erfassungsbogens wird von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle online zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Das Formular des Erfassungsbogens wird von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle online zur Verfügung gestellt.

7.5. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Potsdam, den 29. September 2025

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

## Anlage 1 - Kontingente Jugendämter 2026 bis 2028

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl VZÄ*	Kiez-Kitas Gesamt				Kiez-Kita-Fachkräfte in Kitas				fachliche Begleitung der Jugendämter				
		je VZÄ 64.600 €/Jahr	je VZÄ 64.600 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 62.000 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr	je VZÄ 2.600 €/Jahr		
Summe												Weiterleitung an Träger von Kitas		
Pauschale fachliche Begleitung JÄ														
								2026	2027	2028	2029	2026	2027	2028
Barnim	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Brandenburg a.d.H.	5	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Cottbus	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Dahme-Spreewald	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
Elbe-Elster	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Frankfurt (Oder)	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Havelland	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Märkisch-Oderland	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Oberhavel	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Oberspreewald-Lausitz	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Oder-Spree	10	646.000 €	646.000 €	646.000 €	646.000 €	646.000 €	646.000 €	620.000 €	620.000 €	620.000 €	620.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €
Ostprignitz-Ruppin	6	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	387.600 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	372.000 €	15.600 €	15.600 €	15.600 €
Potsdam	9	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	581.400 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	558.000 €	23.400 €	23.400 €	23.400 €
Potsdam-Mittelmark	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
Prignitz	5	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	323.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Spree-Neiße	4	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	258.400 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	248.000 €	10.400 €	10.400 €	10.400 €
Teltow-Fläming	7	452.200 €	452.200 €	452.200 €	452.200 €	452.200 €	452.200 €	434.000 €	434.000 €	434.000 €	434.000 €	18.200 €	18.200 €	18.200 €
Uckermark	8	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	516.800 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	496.000 €	20.800 €	20.800 €	20.800 €
<b>Land Brandenburg</b>	<b>126</b>	<b>8.139.600 €</b>	<b>8.139.600 €</b>	<b>7.812.000 €</b>	<b>7.812.000 €</b>	<b>7.812.000 €</b>	<b>7.812.000 €</b>	<b>327.600 €</b>	<b>327.600 €</b>	<b>327.600 €</b>				

\* Anteil gebildet aus 70 % Sozialindex (Stand 2023) gem. Einschulungsunterschicht und 30 % belegte Plätze (Stand 2024)

## Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

An das  
 Ministerium für Bildung,  
 Jugend und Sport  
 Abt. 2 / Ref. 23 / 23.11  
 Heinrich - Mann - Allee 107  
 14473 Potsdam

**Zuwendungen des Landes Brandenburg**

<b>1. Antragsteller/in</b>	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung:  Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: .....  BIC: ..... -----

<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung	Maßnahme gemäß Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“  „ <b>Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen</b> “
Durchführungszeitraum	

## Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

<b>3. Gesamtkosten - in Euro -</b>			
Haushaltsjahr	2026	2027	2028
3.1 Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten <sup>1</sup>			
3.2 Pauschale für die fachliche Begleitung			
3.3 Summe			

<b>4. Finanzierungsplan - in Euro -</b>			
Haushaltsjahr	2026	2027	2028
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.3)			
4.2. Eigenanteil			
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5/4.6) durch .....			
4.5. Beantragte Zuwendung pro Jahr			
4.6. Beantragte Zuwendung insgesamt			

<sup>1</sup> Lt. beiliegender Aufstellung (gem. Formular „Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans“).

## Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

**5. Begründung**

- 5.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen) – **hier kurze Angaben**  
(zusätzliche ausführliche Erläuterung im beigefügten Konzept<sup>2</sup>)

- 5.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung  
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

**6. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

- (u. a. Folgekosten)

<sup>2</sup> Gliederung des Konzepts:

1. Zusammengefasste Ausgangslage und Bedarfe der Kiez-Kitas vor Projektbeginn
2. Welche konkreten Ziele sollen mit der Förderung in den Jahren 2026-2028 erreicht werden?
3. Welche Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen werden zur Zielerreichung ausgewählt?
4. Wie wird nach Beendigung des Durchführungszeitraums gemessen, ob die Ziele erreicht wurden?

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

## 7. Anlagen

- Konzept des Antragstellers (gemäß 5.1 des Antrages sowie Ziffer 7.1.2. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028)
  - Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans (vorgegebenes Formular)
  - Festlegung des Förderumfangs der einzelnen Kindertagesstätten (Anlage 3 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 gemäß Ziffer 7.1.3. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028)

## 8. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird das MBJS personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz. Das Informationsblatt Datenschutz erhalten Sie jederzeit auf Anforderung in Papierform oder es steht Ihnen auf der Internetseite des MBJS zur Verfügung (LINK: [https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/merkblatt\\_zum\\_datenschutz\\_im\\_rahmen\\_von\\_zuwendungsverfahren.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/merkblatt_zum_datenschutz_im_rahmen_von_zuwendungsverfahren.pdf)).

- Der Hinweis zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen und es wird sich damit einverstanden erklärt.

## 9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

→ ..... Kindertagessttten im beantragten Durchfhrungszeitraum  
(Anzahl angeben)

seit dem  
(Datum und Name der Kindertagesstätte angeben)

## Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

gemäß der Förderrichtlinie „Kiez-Kitas – Bildungschancen eröffnen“ am Landesprogramm teilnehmen,

- ..... Kiez-Kita-Fachkräfte im beantragten Durchführungszeitraum gefördert werden.  
(Anzahl angeben)
- das Besserstellungsverbot beachtet wird und es zu keiner Überzahlung der Kiez-Kita-Fachkräfte kommt,
- die Anforderungen an die Qualifikationen der Kiez-Kita-Fachkräfte und der fachlichen Begleitung gemäß Ziffer 4.5. und 4.6. der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 erfüllt sind,
- er mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung befassten Stellen inklusive externer Auftragnehmer zusammenarbeitet, sich an einem fachlichen Begleitprozess beteiligt und die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellt,
- die Zuwendungsvoraussetzungen (s. Ziffer 4 der Förderrichtlinie des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“, u. a. Kiez-Kita-Konzept, Eignung des eingesetzten Personals als Kiez-Kita Fachkraft und als fachliche Begleitung) erfüllt sind,
- sein Konzept die Bedarfe, Ziele und Maßnahmen der einzelnen Kiez-Kita-Einrichtungen berücksichtigt,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- der vorzeitige Maßnahmehbeginn zum ..... zwingend erforderlich ist  
Begründung: .....
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug  
 nicht berechtigt ist,  
 berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,

Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

---

Ort/Datum

---

Rechtsverbindliche  
Unterschrift, Stempel

**Anlage 2 zur RL Kiez-Kita 2026-2028**

Anlage zu 3.1 des Kosten- und Finanzierungsplans des Antrags auf Zuwendung für die Maßnahme „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

**Personal- und Sachkosten der „Kiez-Kitas“**

	2026	2027	2028
Anzahl geförderter „Kiez-Kitas“			
Vollzeiteinheiten (VZE) gesamt			
Personalkosten			
Sachkosten (inkl. Honorarkosten)			
Gesamtkosten			

**Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass nach Prüfung die dem Antrag zugrundeliegenden Personalkosten plausibel, notwendig und angemessen sind, das Besserstellungsverbot beachtet wurde und die Sachkosten ebenfalls angemessen und notwendig sind.

---

Ort/Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift

## Anlage 3 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

**Aufteilung des Kontingents nach Anlage 1 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028 auf die Träger der Kindertageseinrichtungen**

Landkreis:	
beantragte Zuwendung:	
davon Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtung	
davon Pauschale für die fachliche Begleitung:	

	VZE	Name des Trägers	Name der Kiez-Kita	Förderumfang Kindertagesstätte in EUR
Fachkraft 1				
Fachkraft 2				
Fachkraft 3				
Fachkraft 4				
Fachkraft 5				
Fachkraft 6				
Fachkraft 7				
Fachkraft 8				
Fachkraft 9				
Fachkraft 10				
Fachkraft 11				
Fachkraft 12				
Fachkraft 13				
Fachkraft 14				
Fachkraft 15				
Fachkraft 16				
Fachkraft 17				
Fachkraft 18				
Fachkraft 19				
Fachkraft 20				
				0,00 € *

\*beantragte Förderung für die Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen

## Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

**Verwendungsbestätigung im Rahmen des Landesprogramms  
„Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“**

An

Ministerium für Bildung, Jugend und  
Sport des Landes Brandenburg  
Abt. 2 / Ref. 23  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**1 Zuwendungsempfänger**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Name des Zuwendungsempfangenden	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)	

**2 Maßnahme**

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

## Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

**3 Sachlicher Bericht**

Wurde in Form des Erfassungsbogens eingereicht am \_\_\_\_\_  
(Datum)

**4 Zahlenmäßiger Nachweis**

- a. Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Datum) eine Zuweisung von insgesamt ..... Euro bewilligt.
- b. Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... Euro und Einnahmen von ..... Euro zugrunde.
- c. <sup>1</sup>Die Maßnahme wurde noch nicht abgeschlossen, da der Durchführungszeitraum noch nicht geendet ist. /  
Die Maßnahme wurde am ..... (Datum) abgeschlossen.
- d. Die oder der oben bezeichnete Zuwendungsempfangende hat hierfür bisher eine Zuweisung von ..... Euro erhalten; eine Schlussrate von ..... Euro ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen ..... Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ..... Euro; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... Euro.
- e. Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

ja  nein

**5 Bestätigung**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

<sup>1</sup> Nicht zutreffendes bitte streichen.

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
  - Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Zuwendungen, Einnahmen von Dritten und alle Ausgaben wurden sachgerecht zugeordnet. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht (§ 15 UStG), wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.
  - Die Ausgaben für Sachmittel je Kiez-Kita betrugen maximal zwanzig Prozent der Personalausgaben für die Kiez-Kita-Fachkraft, bezogen sich auf die Projektförderung und wurden nicht für strukturfördernde Sachmittel ausgegeben.
  - Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.
  - Haben sich die nach dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt, haben sich die Deckungsmittel erhöht bzw. sind neue Deckungsmittel hinzugekommen?

ja  nein

Falls ja:

## Ermäßigung und Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von Euro

- Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

ja  nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

ja  nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen betragen \_\_\_\_\_ Euro.

- Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes

Anlage 4 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

- Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, die am Landesprogramm teilnahmen, befanden sich über den gesamten Durchführungszeitraum in der öffentlichen Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz.
  - Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten basierten die Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ auf einem individuellen Konzept der jeweiligen Kiez-Kita.
  - Die Anforderungen an die Kiez-Kita-Fachkräfte nach Ziffer 4.5. der RL Kiez-Kita 2026-2028 waren im gesamten Durchführungszeitraum erfüllt.
  - Die Anforderungen an die fachliche Begleitung nach Ziffer 4.6. der RL Kiez-Kita 2026-2028 waren im gesamten Durchführungszeitraum erfüllt.
  - Die Kiez-Kita-Fachkraft bzw. -Fachkräfte wirkte/n in anderen Kindertagesstätten, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen:

ja  nein

Falls ja:

Die Kiez-Kita-Fachkraft bzw. -Fachkräfte wirkten monatlich maximal zwanzig Prozent ihres Stundenumfangs als Kiez-Kita-Fachkraft in anderen Kindertagesstätten, um die Ziele des Landesprogramms einrichtungsübergreifend voranzubringen. Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.3. der RL Kiez-Kita 2026-2028 lagen dafür vor.

ja  nein

- Der oder dem Zuwendungsempfangenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

## 6 Einzureichende Unterlagen

- ☒ Anlage 3 der RL Kiez-Kita 2026-2028

Ort, Datum

## Unterschrift und Stempel

## Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

### **Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Mit jedem Antrag an das MBJS ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstelltes bzw. bei Folgeanträgen weiterentwickeltes Konzept einzureichen, welches die Bedarfe, Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen der Kiez-Kitas zusammenfasst. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Bedarfen und Herausforderungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und beschreibt, welche Ziele mit Hilfe der Förderung mit welchen Arbeitsschwerpunkten und Maßnahmen im Förderzeitraum erreicht werden.

#### **1. Gliederung des Konzepts**

Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

1. Zusammengefasste Ausgangslage und Bedarfe der Kiez-Kitas vor Projektbeginn
2. Welche konkreten Ziele sollen mit der Förderung in den Jahren 2026-2028 erreicht werden?
3. Welche Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen werden zur Zielerreichung ausgewählt?
4. Wie wird nach Beendigung des Durchführungszeitraums gemessen, ob die Ziele erreicht wurden?

#### **2. Berücksichtigung der Konzepte der Träger der Kiez-Kitas**

Die Träger der Kindertagesstätten, die weiterhin an dem Landesprogramm teilnehmen bzw. zukünftig teilnehmen möchten, reichen mit Antragstellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept ein. Dieses Konzept trifft mindestens Aussagen zu der aktuellen Situation sowie zu den besonderen Bedarfen und Herausforderungen der Kitas und beschreibt, welche Ziele mit Hilfe der Förderung mit welchen Arbeitsschwerpunkten und Maßnahmen im Förderzeitraum erreicht werden. Zudem wird die jeweilige Ausgestaltung der Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte, -Leitungen und -Träger beschrieben.

##### **a) Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte**

Die Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte sind insbesondere die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Leitung und des -Teams in der Umsetzung der Beteiligungsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in der Kindertagesstätte sowie der Förderung elterlichen Engagements und deren Mitwirkung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Kiez-Kitas befähigt, die Auswahl der Arbeitsschwerpunkte der örtlichen Träger der öffentlichen

## Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

Jugendhilfe und der individuellen Konzepte der einzelnen Kiez-Kita umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen sowie den Teams vorzustellen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

### b) Aufgaben der Kiez-Kita-Leitungen

Weiterhin beinhaltet das Konzept des Trägers der Kiez-Kitas die Darstellung der Einbindung der Leitungskraft. Dazu gehören – in angemessenem Umfang – Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben. Mit der Umsetzung des Landesprogrammes sind außerdem Aufgaben für die Leitung verbunden, wie z. B. Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten der fachlichen Begleitung des MBJS, etc..

### c) Aufgaben der Kiez-Kita-Träger

Ferner beschreiben die Träger der Kiez-Kitas die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen der Kiez-Kitas bezüglich der Ziele des Landesprogramms sowie der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Arbeitsschwerpunkte während der Programmlaufzeit.

In dem Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die aktuellen Situationen sowie die besonderen Bedarfe und Herausforderungen der geförderten Kiez-Kitas im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sowie die Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen im Förderzeitraum, die mit Hilfe der Förderung erreicht werden sollen, anhand der eingereichten Konzepte zusammenzufassen. Die Beschreibung der Ausgestaltung der Aufgaben der Kiez-Kita-Fachkräfte, -Leitungs- und -Träger in den Konzepten Kiez-Kitas werden bestätigt.

## **3. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Aus dieser unter Nr. 2 beschriebene Zusammenfassung der Konzepte der Träger der Kiez-Kitas sind die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der fachlichen Begleitung des Programms abzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung begleitender Angebote für die Kiez-Kita-Fachkräfte in den Bereichen Beteiligungsrechte der Kinder, Mitwirkung der Eltern und der weiteren ausgewählten Arbeitsschwerpunkte durch Beratung, Coaching, Qualifizierung, Supervision oder Ähnliches. Zudem gehört zu den Aufgaben die Unterstützung der Kiez-Kitas bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption hinsichtlich der Ziele des Landesprogramms und der Austausch mit den Kiez-Kita-Fachkräften in den Kiez-Kitas des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

## Anlage 5 der Richtlinie Kiez-Kita 2026-2028

In dem Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Ausgestaltung dieser Aufgaben zu beschreiben.

### **4. Aufnahme neuer Kindertagesstätten in das Landesprogramm**

Bei einer geplanten Aufnahme von neuen Kitas in das Landesprogramm ist ein Auswahlverfahren durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt mit transparenten Kriterien, die den Zielen und Arbeitsschwerpunkten dieser Richtlinie entsprechen, durchzuführen. Allen Kindertagesstätten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, die im Sinne der Ziele des Landesprogramms vor besonderen Herausforderungen stehen, ist die Teilnahme an dem Auswahlverfahren zu ermöglichen.

Durch die Auswahlkriterien sollen mindestens eine kurze Darstellung des Bedarfs, der Zielsetzung und der Maßnahmen der Kindertagesstätte bewertet werden. Nach der Auswahl der neuen Kita für das Landesprogramm hat diese ein Konzept entsprechend der Vorgaben unter Nr. 2 anzufertigen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Dieser aktualisiert das eigene Konzept des Landesprogramms entsprechend der Bedarfe und Ausgestaltung der neuen Kiez-Kita.

Die Bekanntmachung und die anonymisierte Auswertungsmatrix des Auswahlverfahrens sowie das überarbeitete Konzept des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind dem Zuwendungsantrag für neue Kiez-Kitas beizufügen.



